

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Hund und Katz für Dich e.V.

1.2 Er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen werden.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Buchdorf, OT Baierfeld.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Die Rettung und Vermittlung bedürftiger und bedrohter Tiere sowie misshandelter, herrenloser Tiere in der Hauptsache aus Spanien an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.

Vermittlungshilfe für in Not geratene Tiere in Deutschland.

Der Tierschutzverein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.

Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, um vor Ort die Zustände für die Tiere verbessern zu können.

Der Tierschutzverein unterstützt seine Mitglieder, Pflegestellen und Adoptanten, in dem er sie in Fragen bezüglich der Haustierhaltung berät.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder eines Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§3 Verwendung der Mittel

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins ausgegeben werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die

ausdrücklich dazu bestimmt sind.

3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

3.4. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins wacht der Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Kontrolle obliegt dem Kassenprüfer.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede Person werden die ein gutes Verhältnis zu Hunden und Katzen hat, die weder zivilrechtlich, noch strafrechtlich gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in Erscheinung getreten sind, sowie das 18te Lebensjahr erreicht haben. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung der Erziehungsberechtigten ausschlaggebend.

4.2 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag geleistet.

4.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.

4.4 Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

4.5 Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

4.6 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

4.7 Der Austritt ist zwei Monate mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand zum Jahresende möglich.

4.8 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.9 Gegen Entscheidungen des Vorstandes zur Mitgliedschaft ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen möglich.

4.10 Die ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der geleistete Jahresbeitrag wird nicht erstattet (auch nicht an teilig).

4.11 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Ausschluss

5.1 Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann ausgeschlossen werden.

5.2 Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid über den Ausschluss zu hören.

5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

5.4 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, einschließlich angemessener Begründung, schriftlich zu zustellen.

§6 Vereinsorgane

6.1 Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr wird eine Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist:

7.1. Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn 1/10 der gesamten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

7.2 Satzungsänderungen:

Diese können nur mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.

7.2.1 Änderung des Vereinszwecks erfordert die Einstimmigkeit, der Mitgliederversammlung.

7.2.2 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach dessen jährlichen Bericht.

7.2.3 Berufung auf Verlangen einer Minderheit, hier findet die Vorschrift des BGB §37 Anwendung.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist jährlich im Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

7.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches der Protokollführer und der Versammlungsleiter unterschreiben.

§8 Vorstand

8.1 Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem 1.Vorsitzenden, seinem Vertreter 2. Vorsitzender sowie dem Kassenwart. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand hält einmal im Monat eine Sitzung ab, hier werden Beschlüsse über die Zukunft und die Tagesgeschäfte gefasst.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des BGB §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein in Einzelvollmacht. Die Vorstände haben sich nach den Beschlüssen der Vorstandssitzungen zu richten.

8.2 Wahl des 1. Vorsitzenden, dieser vertritt den Verein im Aussen- und Innenverhältnis.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung nominieren den 1. Vorsitzenden, dieser wird mit einfacher Mehrheit per Akklamation (Handzeichen) gewählt.

8.3 Wahl des 2.Vorsitzenden, hier wird wie beim 1. Vorsitzenden verfahren.

8.4 Wahl des Kassenwarts, erfolgt mit einfacher Mehrheit per Akklamation, seine Aufgaben sind wie folgt:

Er ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins, dass Mitgliedsbeiträge rechtzeitig beglichen werden, sowie die Beitreibung der offenen Mitgliedsbeiträge und Spenden. Bezahlen von Rechnungen und Aufwandsentschädigungen, rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.

8.5 Kassenprüfer

Diese werden ebenfalls auf der Mitgliederversammlung, per Akklamation gewählt. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Personen, welche dem Vorstand nicht angehören.

8.6 Diese haben einmal im Jahr eine Prüfung der Finanzunterlagen vorzunehmen. Dieser Bericht der Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

8.7 Sie können auch zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen in den Vorstandssitzungen, jedoch ein Anhörungsrecht. Es sei denn, der Vorstand beschließt dies mit einfacher Mehrheit.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der Anwesenden

beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

§ 10 Ergänzung:

Die Schriftliche Einladung beinhaltet Benachrichtigung per Post oder Email.

Augsburg, den 26.10.2013

geändert am 24.11.2013